

Krones Aktiengesellschaft, Neutraubling

Ordentliche Hauptversammlung
(virtuelle Hauptversammlung) der Krones AG
am Dienstag, den 31. Mai 2022, 14.00 Uhr
in den Geschäftsräumen der Krones AG,
Böhmerwaldstraße 5, 93073 Neutraubling

Übernahmerelevante Angaben (Bericht gemäß § 315 a und § 289 a HGB)

Übernahmerelevante Angaben (Bericht gemäß § 315 a und § 289 a HGB)

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2021 gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Krones Aktiengesellschaft 40.000.000,00 € und war eingeteilt in 31.593.072 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,27 je Aktie. Mit Ausnahme eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, sind mit allen Aktien die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Zum 31. Dezember 2021 hielt Krones keine eigenen Aktien. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre aus den Aktien ergeben sich aus den rechtlichen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG), insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff., 133 ff. und 186 AktG.

In der Hauptversammlung gewährt gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung je eine Aktie eine Stimme. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft kein Stimmrecht zu.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Als Nachweis reicht ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft vom Letztintermediär auch direkt übermittelt werden kann. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Kalendertages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Beschränkungen des Stimmrechts von Aktien können sich auch aus aktienrechtlichen Vorschriften wie beispielsweise aus § 136 AktG ergeben. Verstöße gegen Mitteilungspflichten im Sinne der §§ 33 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) können dazu führen, dass nach Maßgabe des § 44 WpHG Rechte aus Aktien und auch das Stimmrecht zumindest zeitweise nicht bestehen.

Nach Kenntnis des Vorstands besteht bzw. bestand im Geschäftsjahr 2021 folgende Vereinbarung, die als Beschränkung im Sinne von und § 289a Satz 1 Nr. 2 und § 315a Satz 1 Nr. 2 HGB angesehen werden kann: Herr Harald Kronseder, Herr Gunther Kronseder, die Harald Kronseder Holding GmbH, Neutraubling, die Beteiligungsgesellschaft Kronseder mbH, Neutraubling, die VMAX Stiftung, Neutraubling, Frau Nora Diepold (geb. Kronseder) und Herr Leopold Kronseder sind Parteien eines Pool-Vertrags. Die Poolmitglieder des Pool-Vertrages haben sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen (»Familie Kronseder Konsortium«), deren Zweck es ist, durch einheitliche Willensbildung der Gesellschafter und Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung der Krones Aktiengesellschaft sowie durch Beschränkung der beliebigen Veräußerbarkeit der durch den Pool-Vertrag gebundenen Aktien der Krones Aktiengesellschaft (a) den Einfluss der Gesellschafter (insbesondere den Einfluss der Familie Kronseder) und ihrer Rechtsnachfolger, (b) die Fortführung der Krones Aktiengesellschaft in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Pool-Vertrages vergleichbaren Umfang (vergleichbarer Umsatz, vergleichbares Auftragsvolumen, vergleichbares Betriebsvermögen, vergleichbare Anzahl der Arbeitnehmer) sicherzustellen und (c) den Charakter einer Familiengesellschaft zu erhalten.

Dem Vorstand der Gesellschaft sind darüber hinaus keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Nach Kenntnis der Gesellschaft bestehen folgende direkte und indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten: Leopold Kronseder (indirekt), Nora Diepold (geb. Kronseder) (indirekt), Gunther Kronseder (indirekt), VMAX Familienstiftung, Neutraubling (direkt und indirekt), Harald Kronseder (direkt und indirekt), Harald Kronseder Holding GmbH, Neutraubling (indirekt), Beteiligungsgesellschaft Kronseder mbH, Neutraubling (direkt und indirekt), Dr. Volker Kronseder (indirekt).

Nach Kenntnis der Gesellschaft halten die Mitglieder des Familie Kronseder Konsortiums gemeinsam folgende Beteiligung am Grundkapital:

	Gesamtstimmrechtsanteile
Familie Kronseder Konsortium	52,1%

Bei den genannten Beteiligungen können sich nach dem angegebenen Zeitpunkt (24.01.2022) Veränderungen ergeben haben, die der Gesellschaft gegenüber nicht meldepflichtig waren. Da die Aktien der Gesellschaft Inhaberaktien sind, werden der Gesellschaft Veränderungen beim Aktienbesitz grundsätzlich nur bekannt, soweit sie Meldepflichten unterliegen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben. Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach den §§ 84, 85 AktG und § 31 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat (§ 6 Abs. 2 der Satzung).

Über Satzungsänderungen hat die Hauptversammlung zu entscheiden (§ 119 Abs. 1 Nr. 5, § 179 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dementspre-

chend bedürfen – in Abweichung von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG – auch satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung neben der einfachen Stimmenmehrheit der Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend eine größere Mehrheit vor. Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die nur die Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 13 der Satzung). Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2021 ermächtigt worden, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital 2021 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2021 entsprechend anzupassen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2021 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 16. Mai 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrfach gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 10 Millionen zu erhöhen (»Genehmigtes Kapital 2021«). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für eventuell entstehende Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Vorstand ist in den in § 71 AktG gesetzlich geregelten Fällen zum Rückkauf von eigenen Aktien und zur Veräußerung zurückgekaufter Aktien befugt. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2018 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 12. Juni 2023 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die auf-

grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2018 ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch in folgender Weise zu verwenden:

- 1) Sie können eingezogen werden und das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabgesetzt werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- 2) Sie können Dritten gegen Sachleistungen angeboten und auf diese übertragen werden.
- 3) Sie können gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich im Sinne der §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

- 4) Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten verwendet werden.

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung und sonstigen Verwendung erworbener Aktien können ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen, ausgenutzt werden. Die vorstehenden Ermächtigungen können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Ziffer ii) bis einschließlich iv) verwendet werden oder soweit dies, für den Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionäre, erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszuschließen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss, dessen vollständiger Wortlaut in der am 19. April 2018 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Krones Aktiengesellschaft am 13. Juni 2018 unter Punkt 9 der Tagesordnung wieder gegeben ist.

Die Krones Aktiengesellschaft hat keine wesentlichen Vereinbarungen getroffen, die besondere Regelungen für den Fall des Kontrollwechsels bzw. Kontrollenerwerbs enthalten, der infolge eines Übernahmeangebotes entstehen kann.

Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots hat die Gesellschaft nicht getroffen.